



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Aus Mecklenburg-Schwerin.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

das in der Schweiz so beliebte Princip des Mehrheitsdespotismus geltend gemacht und ist damit eine Verlängerung der leidenschaftlichen Kampfbereitschaft der beiden Parteien in Aussicht gestellt. Es ist dies umsomehr zu beklagen, als die neuen höchsten Behörden zur Durchführung der Verfassung eine Menge von Gesetzen neu zu schaffen haben, welche nur durch ein harmonisches Zusammenwirken der Parteien erzielt werden können. —

Aus Mecklenburg-Schwerin.

Seit dem 1. Juli besitzen wir in der Person des Grafen v. Bassowitz, des bekannten Reichstagsabgeordneten, einen neuen Ministerpräsidenten und Minister des Auswärtigen; sein Vorgänger, v. Derzen, hat sich in das Privatleben zurückgezogen. Auch in denjenigen Kreisen, welche sich sonst für berufen halten, bei solchen Veranlassungen, die Abgehenden wie die Kommenden mit den Klängen der Posaune zu feiern, vollzog sich dieser Personenwechsel in größter Stille. Man las eines Tages, unter anderen Bekanntmachungen versteckt, die Anzeige von der erfolgten Veränderung in dem höchsten Verwaltungsamt, und das ministerielle Blatt hatte kein Wort der Anerkennung für den zurückgetretenen Minister, welcher in aller Stille die Residenz verließ, und kein Wort der hoffenden und preisenden Erwartung für den Nachfolger. Es begnügte sich mit der trockenen Andeutung, die für einen Kenner der Personen und Verhältnisse nichts Neues enthielt, daß der Personenwechsel nicht als Systemwechsel aufgefaßt werden dürfe, weil in Mecklenburg der Großherzog ein persönliches Regiment führe.

Es mag auch wohl ganz vorsichtig gehandelt sein, wenn die herrschende Partei sich nicht zu fest an die Person des Ministerpräsidenten hängt, da über diesem Amt in unserem Lande seit zwanzig Jahren ein besonderer Unstern waltet. Der Ministerpräsident v. Lüchow, welchem beschieden gewesen war, in vollem Einverständnisse mit dem Großherzog dessen öffentlich erklärten Willen, daß Mecklenburg unverzüglich in die Reihe der constitutionellen Staaten trete, zur Ausführung zu bringen und in friedlichem und gesetzlichem Wege dem Lande die Segnungen constitutioneller Einrichtungen zu schaffen, sah sich genöthigt, sein Amt niederzulegen, weil er als Mann von Wort und Ehre nicht die Hand dazu bieten mochte, das von ihm beschworene, in anerkannter Wirksamkeit bestehende Staatsgrundgesetz wieder umzustößen. Sein Nachfolger, Graf v. Bülow, ein preussischer Diplomat, übernahm

Grenzboten III. 1869. 33

zwar mit dem Ministerium des Auswärtigen auch noch das des Innern, brachte es aber niemals zu einer genügenden Kenntniß des Landes und seiner Bedürfnisse und wurde niemals heimisch unter uns. Er ließ Andere für sich arbeiten, während er selbst einen großen Theil des Jahres außerhalb Mecklenburgs verlebte. Nach achtfähriger Amtsführung trat er vom Schauplatz zurück und es zeigten sich bald darauf die Zeichen einer unheilbaren Geisteskrankheit, deren zerrüttenden Einwirkungen er vor Kurzem erlag.

Auf ihn folgte v. Derßen, früher mecklenburgischer Bundestagsgesandter, zu dessen ersten Handlungen nach Antritt seines Ministerpostens gehörte, daß er die bis dahin wenigstens formell offen gehaltene Frage wegen einer Reform der ständischen Verfassung abschloß, indem er ein großherzogliches Rescript an den Landtag unterzeichnete, in welchem allem „Experimentiren mit neuen willkürlichen Verfassungsformen“ der Abschied gegeben und die Absicht strengen Festhaltens an der bestehenden Landesverfassung angekündigt wurde. Herr v. Derßen war es ferner, welcher als Vorstand des von ihm gleichzeitig versehenen Ministeriums des Innern die weitere Ausbildung der Strafe der körperlichen Züchtigung sich angelegen sein ließ.

Da man in neuerer Zeit mehrfach gewagt hat, die Mittheilungen über die Anwendung dieser Strafe in Mecklenburg als dem Gebiet der Fabel angehörig zu bezeichnen, so wird es sich rechtfertigen, wenn wir Veranlassung nehmen, einen kurzen Abriß der Geschichte dieses Strafmittels in unserem Lande hier einzuschalten. Zur Zeit der Herrschaft des Constitutionalismus wurde durch ein Gesetz vom 11. Jan. 1849 die Strafe der körperlichen Züchtigung gänzlich abgeschafft. Nach Wiederherstellung der altständischen Verfassung aber wurde diese Strafe für ein Bedürfniß erklärt und unter Zustimmung von Ritter- und Landschaft durch Verordnung vom 29. Jan. 1852 für folgende Fälle wieder eingeführt: 1) zur Aufrechthaltung der Disciplin in Gefängnissen, 2) zur Ahndung von Lügen und Winkelzügen in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen, 3) als Strafe des gewerbmäßigen Bettels, der Trunkenheit, Völlerei und Niederlichkeit, der Unzucht, der Beleidigung der Obrigkeit und ihrer Diener, so wie der thätlichen Widersetzlichkeit gegen dieselben, des Diebstahls, der Forstfrevel, des Betrugs und der Fälschung. Durch Verordnung vom 27. Januar 1853 wurde das Maß der Röhrröhen nach Länge und Dicke erweitert. Die von Herrn v. Derßen dieser Institution gegebene Fortbildung bestand darin, daß unter dem 2. April 1864 eine Verordnung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsherrn auf den ritterschaftlichen Gütern, erschien, welche dem Gutsherrn das Recht verlieh, eine Polizeistrafe bis zu 25 Schillingen wegen Dienstvergehen zu erkennen. Die Verordnung hatte auf dem Landtage nur die Zustimmung der Ritterschaft erlangt, war dagegen von der Landschaft abgelehnt worden,

so daß dieselbe nicht bloß durch ihren Inhalt den allgemeinsten Anstoß erregte, sondern auch formell illegal war. Die Landschaft hatte ihre Zustimmung verweigert, theils weil sie das Bedürfniß nicht anerkannte, theils weil sie es für unzulässig hielt, dem Gutsherrn das Recht einzuräumen, auch in Fällen, wo sein eigenes Interesse in Betracht kam, die Sache selbst zu untersuchen und zu entscheiden. Dem Sturm des Unwillens, welcher sich wegen dieser Verordnung durch die ganze deutsche Presse erhob, suchte Herr v. Derßen dadurch zu begegnen, daß er als Minister des Auswärtigen ein Circular an die mecklenburgischen Gesandtschaften zu Wien und Berlin erließ, in welchem er den Beistand der Mächte zum Schutze gegen die Angriffe der Presse anrief und eine Verschärfung der deutschen Preßgesetzgebung für ein dringendes Erforderniß erklärte. Trotz dieser ungewöhnlichen Anstrengungen mußte schließlich doch der Rückzug angetreten werden. Durch Verordnung vom 20. Decbr. wurde die körperliche Züchtigung als Strafmittel in gerichtlichen sowohl als in polizeilichen Untersuchungen aufgehoben. Doch ließ man, abgesehen von der Fortdauer dieser Strafe zur Aufrechthaltung der Disciplin in Straf- und Correctionsanstalten, dieselbe noch zur Bestrafung des gewerbmäßigen Bettels und der mit Unfug oder öffentlichem Aergerniß verbundenen Trunkenheit, Rohheit oder Niederlichkeit bei solchen Individuen fortbestehen, welche wegen der genannten Vergehen bereits wiederholt bestraft worden sind, wenn zugleich deren herabgesunkene Persönlichkeit die Annahme begründet, daß andere Strafmittel ihre Wirkung verfehlen würden. Ebenso können auch Individuen, „deren Persönlichkeit so qualificirt ist“, wegen kleiner, polizeilich zu rügender Diebstähle, mit körperlicher Züchtigung belegt werden. Bis auf diesen Punkt wenigstens hatte man sich bei der Anwendung der körperlichen Züchtigung vor dem öffentlichen Unwillen zurückziehen müssen.

Mit der Stadt Rostock verwickelte Herr v. Derßen den Großherzog im Jahre 1865 in einen auch jetzt noch nicht beendigten Streit, indem er das in einer Untersuchung gegen die Mitglieder des Nationalvereins zu Rostock ergangene freisprechende Erkenntniß des Rathes cassirte, ein verurtheilendes Erkenntniß an die Stelle setzte und den Rath im Wege militärischer Execution zwang, das letztere an den von ihm Freigesprochenen selbst zur Ausführung zu bringen. Dieser Eingriff in die Rechtspflege vollzog sich in Formen, welche lebhaft an den rauhen Stil des Herzogs Carl Leopold von Mecklenburg erinnern. „Ihr erdreistet Euch“, so wurde der Rath in einem der in dieser Sache ergangenen landesherrlichen Rescripte angelassen. Eine Beschwerde des Rostocker Rathes wegen dieser Hemmung der Rechtspflege wird in nächster Zeit wieder an den Bundesrath abgehen, nachdem ein Bescheid des letzteren, welcher die Beschwerde abwies, weil ihr Gegenstand in

die Zeit vor Begründung der Bundesverfassung falle, die Beschwerdeführer zu einem neuen Antrage an den Großherzog veranlaßt hatte, durch dessen abschlägige Bescheidung der Gegenstand der Beschwerde aus der Vergangenheit in die Gegenwart gerückt und somit der Forderung des Bundesraths genügt worden ist.

In der eine Zeit lang die deutschen Regierungen beschäftigenden Frage wegen einer Reform der alten Bundesverfassung stand Herr v. Derken auf Seiten der entschiedenen Gegner jeder parlamentarischen Vertretung und wollte nur zu einer Kräftigung der Executive die Hand bieten. Es war daher eine eigenthümliche Ironie des Schicksals, daß es gerade ihm beschieden war, als Minister des Auswärtigen und mecklenburgischem Bevollmächtigten bei der Begründung einer Bundesverfassung mitzuwirken, welche eine nicht einmal auf ständischer Grundlage, sondern auf dem allgemeinen Stimmrecht ruhende Vertretung einführt und durch die freiheitliche Richtung, der sie namentlich auf dem wirthschaftlichen Gebiete ihre Stütze lieh, mit Allem in Conflict trat, was die alte Landesverfassung Mecklenburgs zu ihren unentbehrlichen Besitzthümern zählte, und was Herr v. Derken stets als das allein Gute und Heilsame gepriesen und verfochten hatte. Dennoch hatte er die Selbstüberwindung, der Herbeiführung des Bündnißvertrages und der daraus hervorgegangenen Bundesverfassung seine fördernde Mitwirkung nicht zu versagen und sich noch drei volle Jahre nach den Ereignissen des Jahres 1866 an der Spitze der Geschäfte zu behaupten. Es müssen darum sehr dringende Gründe gewesen sein, welche ihn endlich bestimmten, die Entlassung von seinem Posten nachzusuchen.

Der jetzige Ministerpräsident, Graf v. Bassewitz, hat im Reichstage zur Genüge dafür gesorgt, daß seine politische Richtung zur allgemeinen Kunde gelangt ist. In Mecklenburg hat er sich bereits im Jahre 1849 als einer der eifrigsten Agitatoren aus dem Kreise der Ritterschaft für die Beseitigung der constitutionellen Staatsform bekannt gemacht. Er war einer der drei Vertrauensmänner der wenigen renitenten Mitglieder der gesetzlich als politische Corporation aufgelösten Ritterschaft, welche, wie es in einer Staatschrift des constitutionellen Gesamtministeriums aus dem Anfange des Jahres 1850 heißt, das Aeußerste versuchte, um von den Zugeständnissen der früheren Landstände entbunden zu werden, und deren Bestrebungen mit Hilfe der Bundescentralcommission in Frankfurt das alte Ständewesen wieder zur thatsächlichen Geltung zu bringen, schließlich mit Erfolg gekrönt wurden. Als Abgeordneter im Reichstage hat er sich den Ruf zu erwerben gewußt, daß es Keiner an tiefgewurzelttem Haß aller freiheitlichen Entwicklung auf dem politischen wie auf dem wirthschaftlichen Gebiet mit ihm aufnimmt, und daß er keine größere Sorge hat, als das feudale Mecklenburg

gegen die Umwandlung zu schützen, zu welcher die Bundesgesetzgebung daselbe immer stärker und unwiderstehlicher zwingt.

Allerdings steht der Graf hierin genau auf demselben Punkte, auf welchem die Lenker unser Staatsangelegenheiten auch schon vor ihm standen, und nur darin mag vielleicht ein geringer subjectiver Unterschied zwischen ihm und seinem unmittelbaren Vorgänger liegen, daß er noch weniger geneigt sein wird, auf die Forderungen der Zeit zu merken und dem Drucke der Thatfachen nachzugeben. Jedenfalls wird, so lange er eine Stimme dabei hat, die Regierung fortfahren, nach bestem Vermögen die alte Landesverfassung bei Bestand zu erhalten und im Bundesrathe gegen eine freiheitliche Gesetzgebung zu kämpfen, wo dies aber nicht gelingt, der Wirksamkeit der Bundesgesetze möglichst enge Schranken anzuweisen.

Freilich wird er mit solchen Gedanken und Absichten nicht so offen hervortreten, wie diejenigen seiner politischen Freunde, welche sich nicht scheuten, auf dem letzten Landtage es vor aller Welt als die Aufgabe der Mecklenburgischen Stände zu bezeichnen, die Bundesgesetze für Mecklenburg so viel als möglich unwirksam zu machen. Und noch weniger liegt es in seiner Natur, gleich seinem bisherigen Collegen in dem ständischen Amte eines Landraths, dem Herrn v. Plüskow auf Kowalz, dem Norddeutschen Bunde und seiner Verfassung offen den Fehdehandschuh hinzuwerfen. Herr von Plüskow und sein Anhang in der Ritterschaft traten schon auf dem außerordentlichen Landtage vom September 1866 mit dem Antrage auf Verwerfung des Bündnißvertrags hervor. Später ging Herr v. Plüskow eine enge Verbindung mit der Welfenpartei in Hannover ein und im Februar dieses Jahres veröffentlichte er in einem kleinen, nach kurzem Dasein wieder eingegangenen Winkelblatt des obotritischen Welfenthums einen mit schwarzer Galle getränkten Bannfluch gegen Bismarck und den norddeutschen Bund und den in beiden nach seiner Vorstellung sich darstellenden preußischen Uebermuth. Durch den Schluß dieses Artikels, wonach Angesichts der neuesten Umgestaltungen in Deutschland „selbst Lämmer Tigerzähne bekommen müßten“, überlieferte er sich den Zähnen der Witzblätter, und durch den übrigen Inhalt desselben brachte er sich in eine Untersuchung wegen Preßvergehens, welche zu einer Verurtheilung in einige Wochen Gefängniß und eine Geldbuße führte. Stärkeres gegen Preußen und dessen leitenden Staatsmann wird man kaum in den radicalsten deutschen Blättern lesen, als ihm hier von conservativer Seite gesagt wird. Die vom Grafen Bismarck vertretenen Interessen werden als „erbärmliche, kleinliche, dynastische Interessen“ bezeichnet; ihm wird der Vorwurf gemacht, daß er das Wohl des deutschen Vaterlandes gründlich geopfert, Conspirationen mit dem Auslande keineswegs verschmäht und mit Deutschland ein frevelhaftes Spiel getrieben habe. In-

dessen freut Herr v. Plüskow sich des von Preußen auferlegten Druckes, da derselbe, je schärfer und fühlbarer er sei, desto mehr zur Erlösung von den Fesseln mitwirken werde. „Unter dem Drucke werden die Völker erprobt“, heißt es weiter, „ob sie noch Stahl in ihrem Blute haben. Hart genug ist der Druck. Unsere Fürsten sind verjagt oder unterjocht (!), unsere Freiheit ist dahin bis auf das letzte Zucken. Sie sperren uns in ihre Kasernen, sie schirren uns in ihre Uniform, sie pressen uns in ihre Zoll- und Steuer-schraube. Sie nehmen die Frucht unseres Fleißes, das Brod unserer Kinder, das Blut unserer Söhne. Unsere Producte sind nur noch Fourage, unser Vieh Vorspann und Proviant, unsere Felder Exercierplätze, unsere Häuser — die unantastbare Burg des freien Mannes — unsere Häuser Kasernen! Hart genug ist der Druck. Dazu noch diese unschätzbare bekannte, verblendete und übermüthige Rücksichtslosigkeit, da müssen selbst Lämmer Tigerzähne bekommen. Lassen wir das Eisen in unserem Blute nicht verrosten.“ Mit diesem pathetischen Schluß kündigte der Ritter Josias von Plüskow an, daß sein Haß gegen das Preußenthum und den von Preußen gegründeten norddeutschen Bund nur auf den rechten Zeitpunkt warte, um die Gestalt einer gewaltsamen Auflehnung anzunehmen.

Man würde indessen sehr irren, wenn man die hier mit erwünschter Klarheit sich aussprechende Richtung für mehr als eine bloße Schattirung der in der gesammten feudal-particularistischen Partei unseres Landes lebenden Gedanken und Absichten halten wollte. Die feindselige Gesinnung gegen den norddeutschen Bund und den, wenn auch noch der weiteren Entwicklung bedürftigen, doch entschieden constitutionellen Charakter seiner Verfassung wurzelt in dem Wesen dieser Partei. Sie kann ihrer Natur nach politische Institutionen nicht anders als hassen und bekämpfen, welche den Untergang ihrer eigenen staatlichen Einrichtungen und ihrer auf dieselben sich gründenden Herrschaft in sichere Aussicht stellen. Verschiedenheit der Ansichten ist nur in Betreff des Weges vorhanden, wie der norddeutschen Bundesverfassung und ihren Einwirkungen auf das Privilegienwesen und das Junkerthum zu begegnen sei. Die Einen lassen sich durch ihr Temperament treiben, dem norddeutschen Bunde als erklärte Feinde gegenüber zu treten; die Anderen haben sich mit kühler Berechnung seiner Macht und seiner Forderungen einstweilen gebeugt, um dieselben von innen her zu untergraben und zu zerstören. Aber das Ziel beider ist ein gemeinschaftliches: sie wollen den Particularismus und den Privilegienstaat retten und zu diesem Zwecke den Bundesstaat auf die Stufe des Staatenbundes zurückschrauben. Die eine Richtung hat schon im Jahre 1848 die Kunst gelernt und geübt, vor dem dahersahrenden Sturme sich zu bücken und mit Geduld den Zeitpunkt zu erwarten, wo derselbe ausgetobt, um dann das alte Haus in aller Stille wieder aufzubauen; die andere

beugte sich damals zwar nicht, sie war aber so erschüttert von den Ereignissen, daß sie den Muth zu einem Widerstandsversuche nicht in sich fand, sondern es vorzog, eine Zeit lang vollständig vom politischen Schauplatz abzutreten.

Welcher feindselige Geist gegen den norddeutschen Bund und dessen Gesetzgebung auch in derjenigen Fraktion der Feudalen wohnt, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, sich mit diplomatischer Kunst in die Zeit zu schicken, das tritt jedesmal hervor, wenn irgend ein neues Bundesgesetz von einer neuen Seite her das Herz des Feudalismus trifft. Den letzten Ausbruch unverhaltenen Grimmes zeigten die „Mecklenburgischen Anzeigen“, das Organ der herrschenden Partei, wenige Tage nach dem Amtsantritt des Grafen von Bassewitz, als das von diesem so lebhaft bekämpfte Gesetz wegen der Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung im Bundes-Gesetzblatt verkündigt worden war. In derselben Nummer, in welcher das genannte Blatt von der Verkündigung dieses Gesetzes Notiz zu nehmen nicht umhin konnte, brachte es einen dem wildesten Hasse Ausdruck gebenden Artikel, welcher zwar der Form nach sich an die Adresse der National-Liberalen richtete, aber in der That gegen die große Mehrzahl der Mitglieder des Bundesraths und des Reichstages seine Spitze kehrte, welche diesem von Moritz Wiggers beantragten Gesetz ihre Zustimmung ertheilt hatten. Die national-liberale Partei wurde hier, im Hinblick auf gewisse Reichstagsbeschlüsse, mit deren näherer Beziehung das Blatt zurückhielt, als eine „rechtsverachtende“, auf „Verletzung des Rechts der Einzelstaaten ausgehende“, „nur das Recht der Umwälzung, der Revolution kennende“, „den Boden der Verfassung mit Füßen tretende“ dargestellt. Aus solchen Ausbrüchen der leidenschaftlichsten Erbitterung erkennt man deutlich, wie wenig auch derjenige Theil der feudalen Partei, welcher sich äußerlich der neuen Ordnung der Dinge gefügt hat, derselben innerlich angehört.

Das Bestreben der Großherzoglichen Regierung wird daher auch unter der Führung des Grafen v. Bassewitz ganz dasselbe Ziel verfolgen wie bisher: unveränderte Aufrechthaltung der ständischen Verfassung, Widerstand gegen die dem Feudalismus und dem absolutistischen Regiment feindlichen Einflüsse des Bundes, Schwächung der Bundesgewalt zu Gunsten der Einzelstaaten.

Die Fortdauer des Kampfes zwischen der Regierung und der des Junker-Regiments überdrüssigen Bevölkerung des Landes, steht daher in sicherer Aussicht. Aber die Stellung der Regierung in diesem Kampfe ist jetzt bei Weitem ungünstiger und schwieriger geworden, als sie noch vor wenigen Jahren war.

Je mehr die Entwicklung der deutschen Einzelstaaten und des Bundes,

in welchem sie vereinigt sind, vorschreitet, desto greller tritt der Zwiespalt hervor, welcher zwischen der mecklenburgischen Landesverfassung und dem politischen Bedürfniß der mecklenburgischen Bevölkerung stattfindet. Ein Staat, welcher der Gesamtheit der Bevölkerung die Theilnahme an der Vertretung versagt und dieselbe auf eine Anzahl Privilegirter beschränkt, welcher hinsichtlich des Vermögens und der Einkünfte mit dem Landesfürsten in Communismus lebt, welcher keinen Staatshaushaltsetat und keine Controlle der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben kennt, welcher diese seine uralten Einrichtungen nur mit Hilfe eines absolutistischen Polizeiregiments, durch Unterdrückung des politischen Vereins- und Versammlungsrechts, durch Knechtung der Presse und gelegentlich auch durch eine ministerielle Correctur rechtskräftiger Erkenntnisse zum Nachtheil der Angeschuldigten zu behaupten vermag, ist kein Staat, dessen Verfassung auf irgend eine Zukunft rechnen kann.

Dazu treten die fortwährenden Mahnungen jener Thatfachen, welche nun einmal durch keine Verdunkelung und keinen Schleier aus unserer Geschichte sich wieder entfernen lassen; die wiederholten Verheißungen einer constitutionellen Verfassung seitens des Großherzogs, die Betheuerungen und Zugeständnisse der Stände, die erfolgte Vereinbarung, Verkündigung und Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes von 1849, das auf das Staatsgrundgesetz von dem Großherzog und den gewählten Vertretern abgeleistete feierliche Gelöbniß. Mag man selbst den im Jahre 1850 eingeschlagenen Weg der Zurückführung der ständischen Verfassung für einen legalen halten, was er nicht war, so bleiben doch noch immer jene Verheißungen und Zugeständnisse und sie fordern ihre Erfüllung. Diese Vergangenheit macht es Allen, deren Mund und Hand bei den Zusagen und Gelöbnissen theilhaftig war, zu einer sittlichen Unmöglichkeit, auf dem Standpunkte einer dauernden Vorenthaltung constitutioneller Staatseinrichtungen zu verharren; denjenigen aber, welche das gegebene Wort als Pfand einer besseren Zukunft entgegennahmen, erhält sie die Erinnerung an das ihnen wieder entrissene Gut und das Verlangen nach seiner Wiedergewinnung. Die Zeit, wo die Feudalen sich bereit erklärten, ihre Vorrechte auf dem Altar des Vaterlandes zu opfern, wo sie nicht nur constitutionellen Vereinen beitraten, sondern selbst Gründer solcher Vereine wurden und sich zu Präsidenten derselben wählen ließen — wie dies unter Anderem hinsichtlich des Herrn v. Plüskow feststeht — verschwindet nicht wieder aus dem Gedächtnisse, trotz des Freienwalder Schiedspruches, durch welchen man sie zu Grabe tragen zu können meinte. Die Feudalen haben damals ihre Fahne vor dem Constitutionalismus gesenkt, und kein Wandel der Zeit kann diese Thatsache verwischen. Zum zweiten Male aber haben sie sich selbst und ihren obersten Grundsatz aufgegeben, als sie bei Begründung der Bundesverfassung dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht ihre Zustimmung

ertheilten. Eine Partei, welche im Laufe von achtzehn Jahren sich zweimal bis zur Verleugnung ihres innersten Lebensprincips vor dem Zeitgeist und dessen Forderungen gebeugt hat, kann schwerlich zu sich selbst noch großes Vertrauen hegen, und noch viel weniger erwarten, daß Andere von ihrer Festigkeit eine hohe Meinung haben. Es wird nur einer veränderten Strömung in der höchsten Region bedürfen, und die Partei gibt zum dritten Male Alles auf, was sie zusammenhält, und liegt entwurzelt am Boden.

Endlich übt die norddeutsche Bundesverfassung eine auflösende Einwirkung auf die ständische Verfassung in Mecklenburg, theils durch die innere Ungleichartigkeit und Unverträglichkeit beider Verfassungen, theils durch das anziehende Vorbild der Gewährung des Wahlrechts für den Reichstag, welches der mecklenburgische Staatsangehörige für den Landtag entbehrt, theils durch die Eröffnung einer freien Tribüne auf dem Reichstage zur Kundgebung auch der particularen Beschwerden und durch die Bestellung einer Aufsichtsbehörde für die richtige Handhabung der Bundesgesetze, theils durch den Inhalt und die Richtung dieser Gesetze selbst. Jedes Bundesgesetz entzieht der mecklenburgischen Verfassung irgend eine ihrer Stützen. Auch noch der letzte Reichstag hat wieder sehr bedeutende Einschnitte in den Stamm dieser Verfassung gemacht. Das Wahlgesetz gibt den mecklenburgischen Wählern das Vereins- und Versammlungsrecht, welches sie bis dahin nicht hatten, die Gewerbeordnung schützt durch eine ihrer Bestimmungen die Presse gegen Unterdrückung im Verwaltungswege, das Gesetz betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, schafft die politischen Privilegien der Angehörigen der Landeskirche ab, die bevorstehende Proceßordnung wird die Patrimonialgerichtsbarkeit und die eximirten Gerichtsstände beseitigen.

Bei so ermuthigenden Ausichten werden die Freunde des Rechtsstaats es leicht verschmerzen, wenn ihre bisherigen Bestrebungen in dieser Richtung noch nicht mit Erfolg gekrönt worden sind. Der Großherzog hat die im Februar 1868 an ihn gerichtete Petition der 5800 einer Antwort nicht gewürdigt, auch ist es den Bemühungen der mecklenburgischen Regierung gelungen, den Bundesrath zur Ertheilung eines ablehnenden Bescheides auf die demselben vom Reichstage überwiesene Petition der 6300 Mecklenburger zu bestimmen. Aber damit ist das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen. Der Bundesrath stützt seinen ablehnenden Bescheid auf die von ihm behauptete anerkannte Wirksamkeit, in welcher die altständische mecklenburgische Verfassung zur Zeit der Begründung des norddeutschen Bundes bestanden haben soll. Er veräußt es aber, diese Behauptung zu beweisen, und wird auch nicht den Anspruch erheben wollen, daß durch seine

Erwiederung an die Petenten die Sache endgiltig entschieden worden sei, da nach Artikel 76 der Bundesverfassung in Verfassungstreitigkeiten, wenn die gütliche Ausgleichung nicht gelingt oder keinen Erfolg verspricht, die Entscheidung im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgt.

Den Feudalen selbst ist die Unhaltbarkeit des mecklenburgischen Verfassungszustandes nicht entgangen und auch auf ihrer Seite wird bereits, wenn auch nur leise und vereinzelt, von der Nothwendigkeit einer Fortbildung der Verfassung gesprochen. Der mecklenburgische Bevollmächtigte im Bundesrath bemühte sich sogar, in der Verhandlung des Reichstages über die mecklenburgische Verfassungsfrage, am 12. Mai dieses Jahres die großherzogliche Regierung als eine dem Fortschritt huldigende darzustellen, und bezeichnete als das diesem Streben nach Fortbildung entgegenwirkende Haupthinderniß die Agitation gegen den Rechtsboden. Indessen hat es doch, in Folge des von der Regierung geübten polizeilichen Druckes, an solcher Agitation lange Jahre hindurch gänzlich gefehlt, ohne daß die Fortschrittneigung der Regierung sich in dem unbedeutendsten Zeichen angekündigt hätte, und jedenfalls handelt es sich bei dieser angeblichen Fortschrittstendenz nicht um die Verfassung und Vertretung selbst, sondern um verhältnißmäßig untergeordnete Dinge, also um etwas ganz Anderes als um den Uebergang zu constitutionellen Staatseinrichtungen.

Neuerdings hat man hie und da der Vererbpachtungsmaßregel ein politisches Colorit zu geben und derselben den Plan zu Grunde zu legen versucht, durch Schaffung eines kräftigen und unabhängigen Bauernstandes einen dritten Stand zur Einfügung in die Landesvertretung zu gewinnen. In erster Reihe aber ist die Maßregel jedenfalls eine finanzielle, darauf berechnet, das landesfürstliche Vermögen um ein nutzbringendes Capital von vielleicht zehn Millionen Thalern zu vermehren. Sodann ist es ein Irrthum, daß auf dem eingeschlagenen Wege ein kräftiger und unabhängiger Bauernstand geschaffen werden könne. Denn die Bedingungen sind der Art, daß sie den in einen Erbpächter sich verwandelnden Bauern unter einen finanziellen Druck bringen, welcher voraussichtlich eine große Anzahl dieser Leute, denen nur die Wahl gelassen wird, entweder auf jene Bedingungen einzugehen oder sich von Haus und Hof zu trennen, dem wirthschaftlichen Untergange überliefern, einen großen Theil der übrigen aber in einen schweren Kampf um die wirthschaftliche Existenz verwickeln wird. Ein kräftiger und unabhängiger Bauernstand wird also aus den neuen Erbpächtern in wirthschaftlicher Beziehung nicht entstehen, ebensowenig in politischer Beziehung, da es noch mit keiner Silbe ausgesprochen ist, daß der Großherzog auf sein unbeschränktes Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht in den Domainen zu verzichten und den Erbpächtern eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Besteuerung ein-

zuräumen gedenkt. Man beruft sich zwar auf die im Juli dieses Jahres herausgegebene ländliche Gemeindeordnung für die Domänen, von welcher man vernimmt, daß sie zugleich bestimmt sei, die Erbpächter durch Bethheiligung an den Gemeindeangelegenheiten für die ihnen demnächst zugedachte Mitwirkung bei der Berathung von Landesangelegenheiten heranzubilden. Hierbei wird jedoch übersehen, daß die Gemeindeordnung ebenso wie die gleichzeitigen Verordnungen in Betreff des Armen- und des Schulwesens gleichfalls hauptsächlich einen finanziellen Zweck hat, die Entlastung der großherzoglichen Cassen von den bisher ihr obliegenden Ausgaben für Gemeindeangelegenheiten, und daß diese Gemeindeordnung keineswegs auf die Begründung eines freien Gemeindegewesens gerichtet ist, sondern die bureaukratische Bevormundung nur in eine etwas veränderte Gestalt bringt, wie sich aus nachstehenden Grundzügen derselben ergibt: Auf den Höfen, mit welchen keine Dorfschaft verbunden ist, ist der Pächter das ausschließliche Organ der Gemeindeverwaltung. In den Dörfern werden als solche ein Gemeindevorstand und eine Dorfversammlung geschaffen. Der Gemeindevorstand besteht aus dem landesherrlich ernannten Dorfschulzen, welcher zugleich als Ortspolizeibehörde fungirt, und einigen Schöffen, welche das erste Mal vom Domanialamt bestellt, später aber, bei eintretender Vacanz, aus zwei vom Gemeindevorstand präsentirten Personen vom Amte gewählt werden. Doch steht dem Amte das Recht zu, beide Vorgeschlagene zu verwerfen, diese Verwerfung auch bei einer abermaligen Präsentation von zwei Candidaten zu wiederholen, und alsdann den Schöffen unabhängig von dem Vorschlage des Gemeindevorstandes zu bestellen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben zugleich Sitz und Stimme in der Dorfversammlung. Diese besteht außerdem aus den Grundbesitzern der Ortschaft, den in derselben wohnhaften Kirchendienern, großherzoglichen Forstbedienten u. s. w. und einem Lehrer. Von den Grundbesitzern führen nur die Besitzer eines Bauergehöfts in der Dorfversammlung eine Virilstimme; die Büdner erscheinen in derselben nur in zeitweise wechselnden Abtheilungen oder durch Deputirte; dasselbe gilt von der untersten Classe der ländlichen Grundbesitzer, den Häuslern und Brinksißern. Tagelöhner sind von der Dorfversammlung ausgeschlossen. In allen einigermaßen erheblichen Angelegenheiten werden die den Gemeinden durch diese neue Ordnung verliehenen Rechte durch Beaufsichtigung und Mitwirkung der höheren Behörden nach herkömmlicher bureaukratischer Art beschränkt.

Sollte es aber auch wirklich die Absicht sein, einen Stand der Erbpächter in die Landesvertretung einzuschalten und diese durch den schwachen Schimmer von Selbstverwaltung im Gemeindegewesen, welchen die neue, vorläufig auch erst auf dem Papiere stehende und erst zu allmäliger Einführung bestimmte

Gemeindeordnung gewährt, für den Beruf der Landesvertretung zu erziehen, so würde die Bevölkerung aus solcher Aussicht doch wenig Befriedigung schöpfen. Die ständische Verfassung ist einer Reparatur nicht fähig, und gewiß ist die Erwartung begründet, daß ihre letzten Pfeiler schon zusammengebrochen sein werden, bevor die Vererbpachtungsmaßregel und die ihr zur Seite gehende Gemeindeordnung für die Domänen allgemein zur Ausführung gelangt sind.

Innerhalb der Pause zwischen zwei Landtagen pflegt in Mecklenburg nicht viel regiert zu werden. Wenn eine wichtigere Landtagsproceßion unerledigt geblieben ist, welche in der Zwischenzeit im Wege der Verhandlung mit ständischen Deputirten für den nächsten Landtag weiter vorbereitet wird, wie es augenblicklich mit der Steuerreform der Fall ist, so ist es herrschende Sitte, den Gang dieser „commissarisch-deputatischen“ Verhandlungen — so nennt sie die feudale Terminologie — sorgfältig geheim zu halten, bis die Ergebnisse derselben auf dem Landtage austauschen. Daher fällt der Amtsantritt des Grafen Bassewitz in eine stille Zeit und er hat bisher noch nicht Gelegenheit gehabt, seinen Namen unter ein öffentliches Schriftstück zu setzen. Ueber seine bisherige Thätigkeit erfährt man nur, daß auf seinen Betrieb eine vom Finanzministerium eingeleitete Verhandlung wegen Erwerbung der mecklenburgischen Eisenbahn für Großherzogliche Rechnung, der Ansicht des Finanzministeriums entgegen, abgebrochen worden ist, weil er die Seitens der Gesellschaft gestellte Forderung einer vierprocentigen Rente vom Nominalbetrage der Actien für zu hoch hielt und bei dem zuerst auf $2\frac{1}{2}$ normirten, einige Monate später aber schon auf $3\frac{1}{2}$ Procent gesteigerten Angebot des Finanzministeriums stehen bleiben wollte. Ob der Rath des Ministerpräsidenten oder der des Finanzministers der richtige war, wird die Zeit lehren. Die mecklenburgische Eisenbahn trennt die beiden landesherrlichen Bahnen Güstrow-Strasburg und Kleinen-Lübeck. Ihre Erwerbung würde die Verwaltung und den Betrieb auf diesen beiden Bahnen des Großherzogs sicherlich viel einfacher und wohlfeiler gestalten, während es zweifelhaft erscheint, ob die beiden getrennten Stücke dem Großherzoge jemals einen auch nur einigermaßen angemessenen Zins des Baucapitals abwerfen werden. Die Strecke Kleinen-Lübeck ist noch im Bau begriffen; die Strecke Güstrow-Strasburg, welche am 1. Jan. 1867 in ihrer ganzen Ausdehnung, als Verlängerung der Bahn Stettin-Pasewalk-Strasburg, eröffnet wurde, soll bis jetzt, ohne Absetzung eines Reserve- und Erneuerungsfonds nur $1\frac{1}{4}$ Procent abwerfen. Bestimmtes erfährt man über den Ertrag der Bahn nicht, da über diesen Zweig des Großherzoglichen Einnahmen- und Ausgabenetats ein eben so tiefes Geheimniß beobachtet wird, wie über alle übrigen Zweige desselben. Es gehört nun einmal zu den Eigenthümlichkeiten des Feudalstaats, daß er

auf dem Gebiete der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben das Ministerium walten läßt, und Steuern erhebt so wie Steuerreformen beschließt, ohne über das Warum und Wozu den Staatsangehörigen Aufschluß zu geben.

Das Problem, an dessen Lösung unser Feudalstaat seit Gründung des norddeutschen Bundes sich abmüht, ist die Reform des Steuerwesens ohne Einführung des Budgetsystems. An dieser Aufgabe wird also zunächst der neue Ministerpräsident, welcher in schwieriger Zeit eine hoffnungslose Sache zu führen unternommen hat, in Gemeinschaft mit dem Finanzminister seine Kraft zu erproben haben.

Aus Schleswig-Holstein.

Anfang August.

Die nationale Partei in den Herzogthümern hat in den jüngsten Wochen einen Verlust erlitten, der für lange Zeit schwer zu ersetzen sein wird. Der Abgeordnete für Husum, Amtmann Thomsen (Oldensworth) hat sich aus Ursachen privater Natur veranlaßt gesehen, sein Mandat für das preussische Abgeordnetenhaus niederzulegen, und mit ihm verliert die nationale Sache einen Vorkämpfer, so ausgezeichnet durch Kenntniß der Landesverhältnisse, Reinheit des Charakters und patriotische Gesinnung, daß der vacante Posten nicht leicht wieder auszufüllen sein wird. Der Niederlegung des Mandats folgte eine Zeitungspolemik, welche die Bedeutung des Mannes und die miserable Verlegenheit seiner Gegner noch einmal hell hervortreten ließ. Thomsen hatte in einem offenen Briefe von seinen Wählern Abschied genommen, die er durch lange Jahre sowohl in der schleswig'schen Ständeversammlung, wie im dänischen Reichsrath vertreten. In der versöhnlichsten, maßvollsten Form warnte er darin vor dem System der Verheerung gegen Preußen, das unter der oppositionellen Partei landesüblich, vor dem Mißbrauch mit den Worten „Steuerdruck“ und „Steuerüberbürdung“, durch die man fortgesetzt zur Unzufriedenheit aufstachele, betonte das Verkehrte dieses Schmerzensschreies und den ganzen Werth der nationalen Errungenschaften. „Für die Abgabenerleichterung Aller, durch den Uebergang vieler Lasten von den Communen auf den Staat, durch die Beseitigung vieler Spotteln, durch die Zolleinrichtungen u. s. w. hat Niemand ein Wort. Daß die directen Steuern aus den Herzogthümern bedeutend mehr betragen, als früher, weiß Jeder; daß die indirecten Steuern weit über dieses Mehr hinaus weniger betra-